

Name und Anschrift des Antragstellers:

.....
.....
.....

An die
Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde Kitzreck im Sausal
Steinriegel 11
8442 Kitzreck im Sausal

ANSUCHEN UM BAUBEWILLIGUNG

Feuerungsanlagen gemäß §20 Z.2 lit. h

Gemäß § 33 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF. wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um die Erteilung der Baubewilligung für das/der nachfolgende(n) **baubewilligungspflichtige(n) Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Z.2 lit. h (BauG)**; für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen:

.....
auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.:..... EZ:

KG:, angesucht.

Für Unternehmen / Personen- und Kapitalgesellschaften:

- Ein Auszug aus dem Firmenbuch/Genossenschaftsregister vom..... zum Nachweis der Vertretungsbefugnis der Antragstellerin liegt bei. (bei

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen angeschlossen:

1. Unterlagen gemäß § 22 (2) Stmk. BauG:

- der **Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes** an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer **amtlichen Grundbuchabschrift** oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen
- die **Zustimmungserklärung des Grundeigentümers** oder des Bauberechtigten, wenn der **Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter** ist oder die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002**, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
- ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke.
- das **Projekt in zweifacher** Ausfertigung (Planunterlagen, Technische Beschreibung; Daten Heizung) die erforderlichen Grundrisse und Schnitte bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges

3. Unterlagen gemäß § 33 (2) (3) Stmk. BauG:

- für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021
- Planverfasserbestätigung eines befugten Planers oder befähigten Ziviltechnikers über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften.

....., am

Unterschrift Bauwerber

MERKBLATT ZUM BAUANSUCHEN

Das Projekt gemäß §23 hat zu enthalten (auszugsweise angeführt):

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Nordrichtung,
 2. die Grundrisse
 4. die notwendigen Schnitte
 9. die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;
- (2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
- (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
- (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

Das vereinfachte Verfahren gemäß §33:

- 1) Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind anzuschließen:
 1. für Vorhaben nach § 20 Z 1, Z 2 lit. a bis d, Z 3 und Z 4 die Unterlagen gemäß §§ 22 und 23 sowie zusätzlich der Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat
 2. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis g sowie lit. i bis k, Z 5 und Z 7
 - ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
 - die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
 - der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
 - erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
 - die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
 3. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h
 - die erforderlichen Grundrisse und Schnitte bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges,
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
 - der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2021 zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016;
 4. für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;
 5. für Vorhaben nach § 20 Z 6 die Unterlagen gemäß § 32.
- (3) Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.
- (4) Die Behörde hat nach Vorliegen der vollständigen und mängelfreien Unterlagen zu prüfen, ob
 1. das Bauvorhaben den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder festgelegten Bebauungsgrundlagen entspricht,
 2. das Bauwerk in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird,
 3. das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht,
 4. die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte gemäß § 26 eingehalten werden.
- (5) Liegen nicht sämtliche Zustimmungserklärungen gemäß Abs. 2 Z 1 vor, hat die Behörde das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Teiles (§§ 24 ff) einzuleiten und den Bauwerber hievon zu verständigen.
- (6) Bauvorhaben nach § 20 Z 2 lit. i hat die Behörde durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich im Internet mit dem Hinweis kundzumachen, dass Eigentümer jener Grundstücke, die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, Gelegenheit haben, innerhalb einer bestimmten, vier Wochen nicht übersteigenden Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht). Vom Ergebnis des Baubewilligungsverfahrens sind die angehörten Grundeigentümer schriftlich zu informieren.
- (7) Im vereinfachten Verfahren ist nur der Bauwerber Partei.
- (8) Die Behörde hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen nach Maßgabe des § 29 bescheidmäßig zu entscheiden. §§ 30 und 31 finden Anwendung.